



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)
Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Abteilung Gesundheit
Abteilungsleitung

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon + 49 40 42837 - 2715
Telefax + 49 40 4279 - 48176

Ansprechpartner:
E-Mail: @soziales.hamburg.de

15.08.2022

Bericht über den Besuch der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll, Klinik für Forensische Psychiatrie Hamburg am 30. November 2021 Hier: Ihr Schreiben vom 24. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Dopp,

Frau Senatorin Leonhard hat mich gebeten, Ihnen für Ihr Schreiben vom 24. Mai 2022 zu danken und zu antworten.

Zunächst ist erfreulich, dass die Kommission einen in hohem Umfang positiven Bericht ihres erneuten Besuchs in der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll, Klinik für Forensische Psychiatrie, erstellen konnte. Auch der überwiegende Teil der Empfehlungen des Besuchs der Kommission im Jahr 2016 wurden umgesetzt: Dies betrifft die Verlaufsdocumentation bei Zwangsmaßnahmen, die Anordnung der Fixierungsart und die Möglichkeit der Dokumentation von Sitzwachen bei Fixierungen.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) hat den aktuellen Bericht des Nachfolgebesuchs im November 2021 zum Anlass genommen, die Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll um eine Stellungnahme zu den angesprochenen Punkten zu bitten. Davon ausgehend wird – der Gliederung Ihres Berichts folgend – zu den angesprochenen Punkten wie folgt Stellung genommen:

Zu II. Nicht umgesetzte Empfehlungen

Entgegen der Darstellung werden in der Klinik für Forensische Psychiatrie der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll nicht alle Patientinnen und Patienten bei Aufnahme unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird vielmehr fallbezogen und verdachtsmäßig durchgeführt, wenn zu befürchten ist, dass der Patient bzw. die Patientin im Besitz unerlaubter Gegenstände und/oder Substanzen ist, die den Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung gefährden. Übliche Elemente eines Aufnahmeverfahrens im höchst gesicherten Bereich sind:

- Entkleidung bis auf die Unterhose, die einmal kurz heruntergezogen wird (bei Frauen ist nur weibliches Personal anwesend). Dabei wird auf Wahrung der Intimsphäre und das Schamgefühl geachtet, ebenso auf kulturelle/religiöse Besonderheiten.
- Abgelegte Kleidung wird durchsucht und gewaschen, es erfolgt ein Wechsel der Kleidung.
- Das Kopfhaar der Patientin (bei langen Haaren) wird einmal durchsucht.
- Eine körperliche Untersuchung von Körperverschenken, wie Hautfalten/Gesäßfalte, wird nur bei konkreten Verdachtsfällen durchgeführt (z.B. konkreter Hinweis, dass Patientin Drogen am Körper versteckt hält), kommt sehr selten vor und gehört nicht zum Standardprocedere.
- Eine ärztlich durchgeführte Untersuchung von Körperöffnungen (vaginal, anal) ist ein extrem selten vorkommender Einzelfall, der nur bei einer sehr konkreten Verdachtsituation durchgeführt werden würde und bspw. in den letzten Jahren auf der Frauen-Aufnahmestation nicht vorgekommen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10.07.2013 (2 BvR 2815/11) Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, insbesondere dann als schweren Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bewertet, wenn sie mit einer Inspizierung von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbunden sind. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass eine solche Inspizierung in der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll, Klinik für Forensische Psychiatrie nur ausnahmsweise stattfindet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10.07.2013 aber auch bestätigt, dass eine Regelung zur Durchsuchung auf eine abstrakte Gefahr des Einbringens von Drogen oder anderen verbotenen Gegenständen abstellen darf, sofern diese mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter dem Vorbehalt steht, dass im Einzelfall von der Durchsuchung abzusehen ist. Das Gericht hat anerkannt, dass ein Einbringen verbotener Gegenstände mit einem Abstellen auf besondere positive Verdachtsgründe bezüglich des betroffenen konkreten Gefangenen nicht wirksam unterbunden werden könnte, weil unter anderem Gefangenen, die selbst nicht zum Missbrauch geneigt seien, von Mitgefangenen für ihre Zwecke unter Druck gesetzt werden könnten.

Die Praxis der Hamburger Maßregelvollzugseinrichtung steht somit im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Hintergrund dieser Praxis ist der auf einer abstrakten Gefahr beruhende Verdacht, dass die Patientinnen und Patienten Gegenstände am Körper haben, die dem Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung gefährden. In Einzelfällen, in denen eine solche Gefahr ausgeschlossen werden kann oder in denen eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung aus anderen Gründen unverhältnismäßig erscheint, wird jedoch von dieser Praxis abgewichen.

Die allgemeine Anordnung zur Durchsuchung bei der Aufnahme von Patientinnen und Patienten ergeht mündlich. Die für die Eingangsuntersuchung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eingehend belehrt, die Verhältnismäßigkeit zu wahren, was eine Berücksichtigung der Persönlichkeit des betroffenen Patienten bzw. der Patientin und eine Differenzierung nach Art der Maßregel und nach Patientengruppen gebietet.

Die Gefahr einer nicht einheitlichen Anwendung der anzulegenden Kriterien ist im Maßregelvollzug eine häufige und wichtige Problemstellung. Insbesondere ist dies ein wichtiger Punkt in allen Sicherheitsfragen. Die Klinik für Forensische Psychiatrie hat dazu auch im Rahmen des Sicherheitskonzeptes viele Anstrengungen unternommen und eine wirksame Methodik verwirklicht. Diese basiert immer auf dem Wissen über die Patientinnen und Patienten (professionelle Nähe zum Patienten / ausdifferenzierte Prognostik und Therapie), der Sicherheitskommunikation, der Ablauforganisation und den baulich/physischen Sicherungsmaßnahmen. Das im Sinne der Ergebnisqualität wichtigste Strukturmerkmal stellt dabei die Sicherheitskommunikation dar. Dies bedeutet, dass sich Sicherheitsbeauftragte aus allen Funktionsbereichen alle zwei Wochen treffen um die einheitliche Anwendung und Umsetzung verschiedenster Kriterien geleiteter Prozesse zu besprechen und zu reflektieren. Davon werden Unklarheiten und Probleme vom Sicherheitskoordinator wöchentlich in die Abteilungskonferenz getragen und dort geklärt, Änderungsbedarfe gehen an die Sicherheitskommission und werden von dort wieder über die Abteilungskonferenz in neuer Fassung vorgestellt. Gerade durch diese Matrixstruktur (Anlage) und die Beteiligung an einer Kultur unmittelbarer mündlicher Kommunikation sind die Kriterien dann alltagspräsent und die Anwendungen auch in unterschiedlichen Situationen einheitlich.

III Weitere Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren

1. Ausstattung des Kriseninterventionsraums

Die Empfehlungen der Kommission wurden berücksichtigt. Ein Möblierungstermin mit einer Firma für verstärkte Möbel in Psychiatrien und Krankenhäusern (Pineapple Mental Health Furniture) hat bereits stattgefunden. In den Kriseninterventionsräumen werden Bett, Nachtkästchen, ein Hocker und ein Tisch als Möblierung bereitgestellt (Anlage: 2 Fotos).

2. Ausstattung Patientenzimmer

Die meisten Patientenzimmer sind mit Vorhängen entsprechend den üblichen Krankenhausregularien eingerichtet, die schwer entflammbar sind und durchaus die Möglichkeit bieten, den Raum abzudunkeln. Nach einzelfallbezogener Prüfung ist auch ein bedarfsbezogener Austausch mit lichtundurchlässigen Übergardinen möglich.

In Haus 2 und im geplanten Anbau Haus 18 gibt es über Außenrolläden die Möglichkeit den Lichteinfall zu regulieren. Sollte es lichtempfindliche Patientinnen und Patienten geben, können diese Zimmer genutzt werden.

3. Gesetzliche Regelung von Fixierungen

In der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll, Klinik für Forensische Psychiatrie finden keine Fixierungen an ein, zwei oder drei Punkten, sondern nur 5-Punkt-Fixierungen statt.

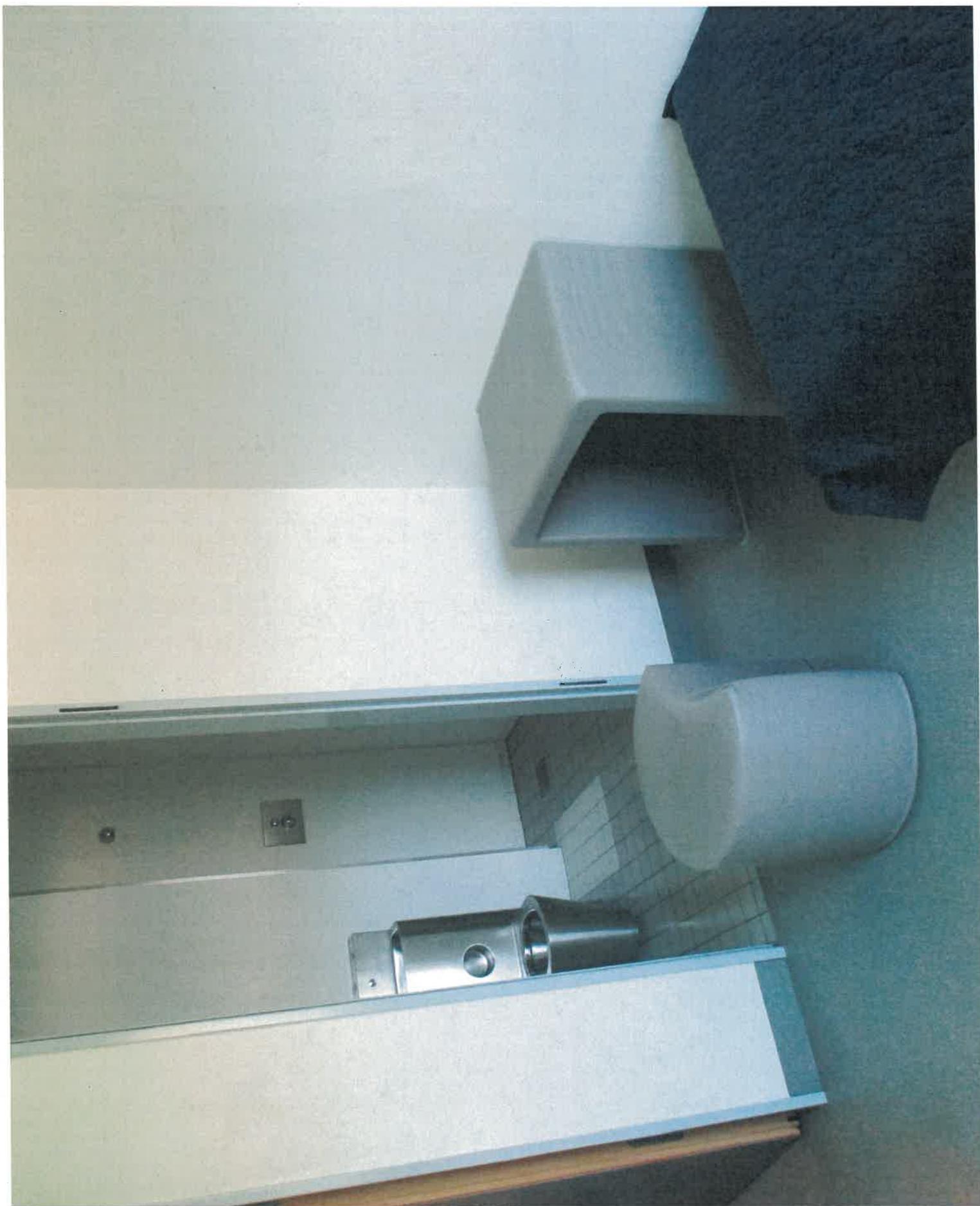
4. Dokumentation Zwangsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen wegen Selbst- und/oder Fremdgefährdung erforderten in den Jahren 2020 und 2021 jeweils elf Fixierungen überwiegend im Bereich der Akut- und Aufnahmestation und sind damit im Vergleich zu den Vorjahren gesunken. Die Dauer der Fixierung lag in der Regel unter 24 Stunden. Weiterhin war zu beobachten, dass Fixierungen oft durch

einige wenige Patienten begründet waren. Zwangsmaßnahmen werden regelhaft in den quartalsweisen Aufsichtsgesprächen der zuständigen Behörde mit der Maßregelvollzugseinrichtung thematisiert. Regelmäßige Fortbildungen und Schulungen zu Deeskalationstrainings befähigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gewalt und Aggressionen frühzeitig zu erkennen. Auf diese Weise können eskalierende Konfliktsituationen eingedämmt oder gar vermieden werden. Seitens der Aufsichtsbehörde soll die Anregung der Kommission aufgegriffen werden, das Formular zur Anordnung und Dokumentation von Zwangsmaßnahmen nach Erörterung mit der Klinik um ein Feld zu ergänzen, in dem dokumentiert wird, welche mildereren Mittel im Vorfeld versucht wurden und warum diese nicht ausreichend waren.

Mit freundlichen Grüßen

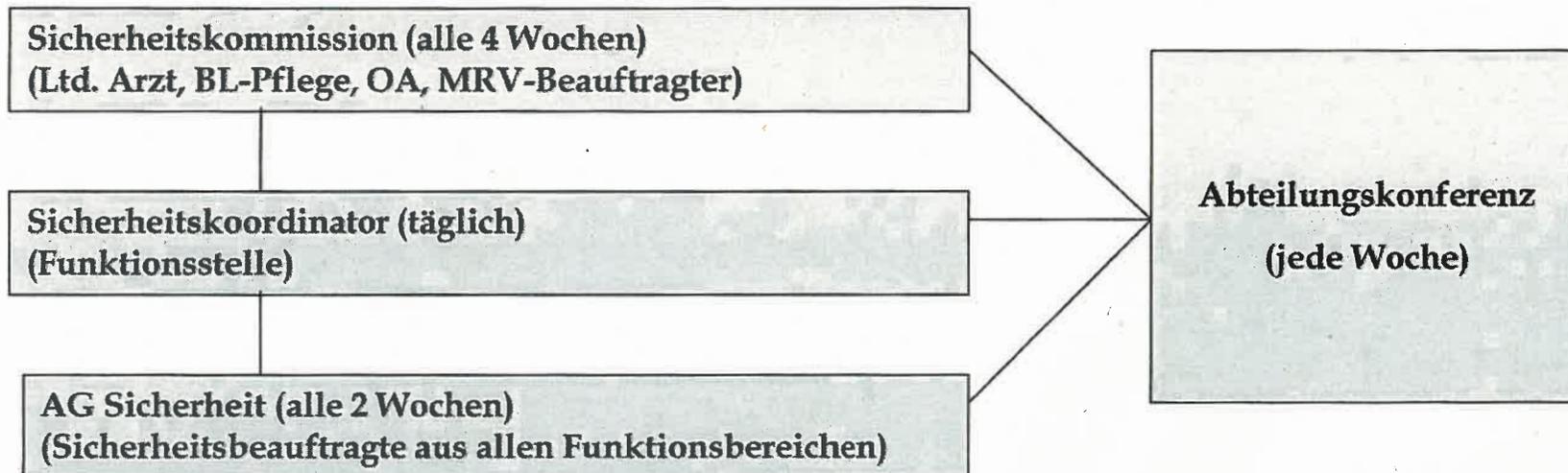






„Sicherheit ist kein ausschließlich bauliches Konstrukt“

- professionelle Nähe zum Patienten / ausdifferenzierte Prognostik und Therapie
- Sicherheitskommunikation



- Ablauforganisation
- baulich / physische Sicherungsmaßnahmen